



Wir dürfen Euch informieren, dass einem Tfzf, mit Hilfe der Arbeiterkammer seine Rechtsmeinung vom Landesgericht Leoben gegen die beklagte Partei, ÖBB Produktion GmbH, rechtskräftig bestätigt wurde.

Eine verschobene ungeteilte Ruhepause (Pu) welche nicht dem Regenerationsgedanken gerecht wird, ist **zu bezahlen !!!!!!!**

Nach dem „St. Pöltner“ und dem „Welser“ Urteil hat ein dritter Tfzf bewiesen, dass Einzelpersonen österreichweit gültige Erkenntnisse gegen die Rechtsmeinung der ÖBB als Standard erkämpfen können. Mit Mut und Ausdauer können unrechtmäßige Gegebenheiten in Recht umgewandelt werden.

Auszug aus dem rechtsgültigen Gerichtsurteil des LG Leoben:

Seite 3:

Ruhepausen sind Unterbrechungen der Arbeitszeit zur Erholung der Arbeitnehmer. Diese dürfen nicht am Beginn oder Ende der Arbeitszeit liegen. Gemäß §18h Abs. 4 AZG muss die Lage und Länge der Ruhepause für den Arbeitnehmer vorhersehbar sein.

Seite 4:

Im Einklang mit der einschlägigen höchstgerichtlichen Judikatur ist das Gericht der Ansicht, dass aus Wortlaut und Zweck der Ruhepause hervorgeht, dass sie nicht am Beginn oder Ende der Arbeitszeit liegen darf um den Regenerationsgedanken gerecht zu werden. Es ist auch im ureigenen Interesse des Arbeitgebers diesem

Gerichtsurteil Leoben